

Tischvorlage

GR 29.09.2020 TOP 5 ö „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“

Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	1
§ 3 Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen	3
§ 5 Reisekostenvergütung	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage 1 – Formular zur Glaubhaftmachung des Anspruchs gegenüber der Gemeinde Pfinztal auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung eines Angehörigen während einer ehrenamtlichen Tätigkeit	4

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a.) bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 EUR,

b.) bei Ortschaftsräten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 EUR

Für Ortschaftsräte, die gleichzeitig auch Gemeinderat sind, wird nur der höhere Grundbetrag gewährt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen	50 v. H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen	50 v. H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach	45 v. H.
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wöschbach	45 v. H.

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegroßengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

- (3) ~~Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung von 80,00 EUR pro Kalendertag. Bei Vertretungen, die während der Dienstzeit bzw. bei Anwesenheit des Bürgermeisters zu erfolgen haben, wird eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt, an Wochenenden in Höhe eines halben Tagessatzes pro Tag.~~

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 80,00 Euro.

Der Stellvertreter erhält, abhängig von der Zeitdauer der Inanspruchnahme für Veranstaltungen o.ä. an denen er den Bürgermeister vertritt eine Aufwandsentschädigung nach § 1.

~~Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung von 20,00 EUR pro Kalendertag.~~

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 20,00 Euro.

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach ~~den Absätzen Absatz 1 und 2~~ wird vierteljährlich im Nachgang, die Entschädigung nach Absatz ~~3~~ 2 monatlich im Voraus und die Entschädigung nach Absatz ~~4~~ 3 nach Ende der Vertretungszeit gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Einsatztag. Für Wahlhelferschulungen erhalten Sie eine Entschädigung von pauschal 20 EUR, wenn Sie tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie

10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gem. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.

§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von

bis zu 2 Stunden	20,00 EUR,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40,00 EUR,
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	60,00 EUR,
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,00 EUR.
- (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.
~~Für die Glaubhaftmachung sind die in Anlage 1 genannten Angaben zu machen, es soll das Formular der Anlage verwendet werden.~~ Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. **In diesem Fall sind die für die Glaubhaftmachung genannten Angaben nach Anlage 1 zu machen.**

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.03.2017 außer Kraft.

Pfintzal, den

Nicola Bodner

Bürgermeisterin

6. Geltungsdauer der Erklärung (Zeitraum der Pflege/Betreuung)

7. Bestätigungen

Ich bestätige,

- a.) dass ich den/die oben benannte(n) Angehörige(n) regelmäßig pflege oder betreue,
- b.) dass keine andere Person die Pflege oder Betreuung ohne Entgelt übernimmt,
- c.) dass mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung des/der oben benannten Angehörigen während der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, die nicht durch einen anderen Träger (z.B. Pflegekasse) abgegolten sind und
- d.) dass es sich bei der entgeltlich beschäftigten Person, die während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit den/die oben benannte(n) Angehörige(n) pflegt bzw. betreut, nicht um eine gegenüber dem/der Angehörigen dem Grunde nach unterhaltspflichtige Person handelt.

8. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, die Gemeinde Pfnztal über Änderungen in den oben genannten Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift